Synopse

der umweltrelevanten Stellungnahmen zum Verfahren

"Haselbergstrasse/Piusstrasse, 2. Änderung (2. Teilaufhebung)" in Köln-Lindenthal

Erstellungsdatum: 08.10.2026

Verfahrensträger: Stadt Köln - 61 Stadtplanungsamt

Einreichendendaten	Stellungnahme
Institution: Stadt Köln DS57 Umwelt und Verbraucherschutzamt, 574 Umweltplanung und -vorsorge **ID: 1029**	1 Umweltplanung 1.1 Verkehrslärmschutz Aus Sicht des Verkehrslärmschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Teilaufhebung des bestehenden Bebauungsplans Haselbergstr./Piusstr. (Nr. 64450/02). 1.2 Verkehrsbedingte Luftschadstoffe Aktuell liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die heute geltenden Grenzwerte der 39. BImSchV für (verkehrsbedingte) Luftschadstoffe vor Ort überschritten werden. Der Geltungsbereich der geplanten Teilaufhebung liegt im Bereich der Umweltzone der Stadt Köln. Das Ziel der weiteren Planung und ihrer Konkretisierung muss die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Umsetzung der Planung geltenden Grenzwerte für verkehrsbedingte Luftschadstoffe sein (s. Richtlinie EU 2024/2881 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Neufassung)). 1.3 Natur und Landschaft Aus Sicht von Natur und Landschaft bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben. 1.4 Stadtklima / Anpassung an den Klimawandel Die 2. Änderung mit Teilaufhebung des Gebietes Haselbergstraße/Piusstraße wird aus stadtklimatischer Sicht kritisch gesehen. Die teils sehr alten Bestandsbäume im östlichen Teilbereich sollten erhalten bleiben und es sollte keine weitere Neuversiegelung von Flächen hinzukommen. Beim Lückenschluss der Blockränder sollten die großen Bestandsbäume möglichst in die Planung integriert werden und durch deren Verdunstungskühlung und Schattenwurf als natürliche Kühlung für die neue Bebauung dienen. 1.5 Elektromagnetische Felder

Einreichendendaten	Stellungnahme
	Sollte der bestehende Bebauungsplan im definierten Geltungsbereich teilweise aufgehoben und hier Wohnbebauung zugelassen werden, ist im Rahmen der Ausgestaltung und Konkretisierung der Planung dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen sich Menschen dauerhaft aufhalten, der stadtinterne Vorsorgewert für die magnetische Flussdichte von 1 Mikrotesla (1 µT) sicher eingehalten wird. Neubauten sollten 3-4 Meter Abstand von Trafostationen halten, damit dieser Vorsorgewert eingehalten werden kann. 2 Umweltordnungsbehörden 2.1 Baumschutz (570/3) Die im Begründungstext gewählte Formulierung zum Baumschutz im späteren Baugenehmigungsverfahren greift zu kurz. Die Prüfung im Rahmen von Neubauvorhaben darf sich nicht darauf beschränken, eventuell zu fällende Bäume lediglich auf ihren Schutzstatus nach der Baumschutzsatzung zu prüfen und einen entsprechenden Ausgleich festzusetzen, denn nach den allgemeinen Grundsätzen des Naturschutzrechts sowie den Vorgaben der Kölner Baumschutzsatzung gilt die Prioritätenfolge: 1. Vermeidung 2. Minimierung 3. Ausgleich Im Text der Begründung sollte daher klargestellt werden, dass im Baugenehmigungsverfahren primär die Erhaltung und der Schutz des vorhandenen Baumbestandes eingefordert und bauliche Alternativen zu prüfen sind. Ein Eingriff in den geschützten Baumbestand ist erst in Betracht zu ziehen, wenn eine Anpassung der Neubauplanung unmöglich oder unzumutbar ist. Zudem wird darauf hingewiesen, dass für den wirksamen Schutz des verbleibenden Baumbestandes während einer späteren Bauphase zwingend die Einhaltung der geltenden Schutzvorschriften im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich – insbesondere nach der DIN 18920 (Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen) und der R SBB (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) – einzufordern ist.

Einreichendendaten	Stellungnahme
	Die Begründung sollte daher wie folgt ergänzt werden: Bei Anträgen für Neubauvorhaben ist der vorhandene Baumbestand vorrangig zu erhalten und in die Planung zu integrieren. Bei nachgewiesener Unvermeidbarkeit von Eingriffen ist eine Ausnahmegenehmigung nach der Baumschutzsatzung zu beantragen; der erforderliche Ausgleich ist nach deren Bestimmungen zu leisten. Gegen die Teilaufhebung des Durchführungsplanes bestehen unter Berücksichtigung dieser redaktionellen Anpassung der Begründung keine Bedenken. 2.2 Untere Naturschutzbehörde (571) Artenschutz Durch das geplante Vorhaben werden voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst. Die artenschutzrechtlichen Belange sind jedoch regulär in zukünftigen Baugenehmigungsverfahren abzuarbeiten. Landschaftsschutz In dem Verfahren ist 67 die UNB, daher ist die Stellungnahme von 67 maßgeblich. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Bereich der Friedhofsfläche ein Landschaftsschutzgebiet besteht. Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplans bleibt die Landschaftsschutzgebietsverordnung in diesem Bereich auch dann weiterhin uneingeschränkt wirksam und ist bei zukünftigen Vorhaben entsprechend zu beachten. 2.3 Untere Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde (572) Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken. Wasser- und Abfallrecht Es bestehen keine Bedenken.

Einreichendendaten	Stellungnahme
	2.4 Boden- und Grundwasserschutz (573) Bodenschutz – Vorsorge Aus Sicht des Vorsorgenden Bodenschutzes bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Bodenschutz – Gefahrenabwehr Im Kataster der Altstandorte, Altablagerungen und sonstigen stofflichen Bodenveränderungen (Altlastenkataster) liegen keine Erkenntnisse über Bodenbelastungen vor. Die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.
Institution: Stadt Köln DS67 - Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, 671-1 ID: 1019	1. Private Grünfläche und Vorgärten Mit der 2. Teilaufhebung des Bebauungsplans „Haselbergstrasse/Piusstrasse“ werden bauliche Eingriffe gem. § 34 BauGB in die private Grünfläche östlich des öffentlichen Parkplatzes ermöglicht sowie in die festgesetzten Vorgärten am äußeren Rand der Blockbebauung. In diesem Zuge ist ein Verlust von privaten Grün- und Freiflächen absehbar. Wir bitten darum anstelle der Teilaufhebung die bisherigen Festsetzungen der Vorgärten und privaten Freiflächen in einem Änderungsverfahren beizubehalten und die private Grünfläche östlich des öffentlichen Parkplatzes als solche festzusetzen. 2. Baumbestand öffentliche Parkfläche Auf dem festgesetzten öffentlichen Parkplatz, direkt an die Piusstraße angrenzend befindet sich sehr alter und erhaltenswerter Baumbestand, der unter die Baumschutzsatzung der Stadt Köln fällt. Dieser würde durch die Teilaufhebung des B-Plans und einer damit verbundenen baulichen Erschließung durch Lückenschluss der Block umlaufenden Bebauung nach § 34 BauGB gefällt werden müssen. Aufgrund dessen bestehen erhebliche Bedenken gegen die Teilaufhebung des bestehenden B-Plans und anschließende Bebauung nach § 34 BauGB.

Einreichendendaten	Stellungnahme
	671/1 lehnt daher die Teilaufhebung des B-Plan in diesem Bereich ab und spricht sich für eine Änderungsverfahren des B-Plans aus und im Zuge dessen den bestehenden Baumbestand, der aufgrund seines hohen Alters nicht zu ersetzen ist, als Bäume zum Erhalt festzusetzen. 3. Öffentliche Freifläche Friedhof Auch wenn nach erfolgter Teilaufhebung die Friedhofsfläche nicht mehr als öffentliche Grünfläche ausgewiesen ist, handelt es sich um eine gewidmete Friedhofsfläche, die unter Landschafts- und Denkmalschutz steht. Nichtsdestotrotz könnte sie durch die Teilaufhebung in ferner Zukunft gemäß § 34 BauGB baulich überplant werden insbesondere entlang der Piusstraße, wenn ein übergeordnetes öffentliches Interesse besteht, wie es beispielsweise beim Wohnungsbau der Fall ist. Daher bitten wir die Festsetzung als öffentliche Grünfläche (Friedhof) beizubehalten und diesen Bereich nicht mit in die Teilaufhebung einzubeziehen und im Geltungsbereich des bestehenden B-Plans zu belassen. Zusammengefasst spricht sich 671/1 gegen die geplante Teilaufhebung aus den oben genannten Gründen aus und bittet alternativ die verfolgten wohnbaulichen Ziele in einem Änderungsverfahren des B-Plans zu verfolgen und umzusetzen, sodass im Zuge dessen auch die angesprochene Funktionslosigkeit des B-Plans geheilt werden kann.
Institution: Stadt Köln DSVIII/2 - Koordinationsstelle Klimaschutz, Keine Abteilung **ID: 1012**	Empfehlungen zum Klimaschutz Jenseits der verbindlichen Vorgaben der Klimaschutzleitlinien wird die Beachtung von Kriterien der Nachhaltigkeit befürwortet. Dies umfasst z. B. die Berücksichtigung von Aspekten der Kreislaufwirtschaft und die Verwendung von nachhaltigen und dem Klimaschutz dienenden Baustoffen, wie z. B. Holz oder Dämmmaterialien aus nachwachsenden Rohstoffen. Die Wahl von Materialien, Oberflächen und Farben kann ebenfalls einen positiven Klimaschutzbeitrag leisten. Auch die Baulogistik sollte möglichst berücksichtigt werden. VIII/2 verweist auf die entsprechenden Voraussetzungen der Bundesförderung Klimafreundlicher Neubau und empfiehlt, diese in Anspruch zu nehmen. Abriss / graue Energie

Einreichendendaten	Stellungnahme
	Sollten in dem Verfahren Bestandsgebäude abgerissen und dafür neue errichtet, verweist VIII/2 auf die in Gebäuden enthaltene „graue Energie“, die durch einen Abriss verloren geht und empfiehlt, diesen kritisch zu prüfen Entsiegelung, Baumbestand & Sommerlicher Wärmeschutz Eine Entsiegelung großer Teile des Geländes wird befürwortet und es wird empfohlen, den vor Ort vorhandenen Baumbestand auch aus Sicht des sommerlichen Wärmeschutzes komplett zu erhalten und zu erweitern. Photovoltaik VIII/2 empfiehlt, insbesondere Flächen für Photovoltaik frühzeitig in der Planung über die Mindestanforderungen pro Gebäude hinaus vorzusehen und von Beginn an in Kombination mit Dachbegrünung zu planen. Verweis Weiterentwicklung KLL VIII/2 weist darauf hin, dass die Klimaschutzleitlinien laufend weiterentwickelt werden, um dem Ratsbeschluss „Köln Klimaneutral 2035“ nachzukommen. Hierbei soll die Planungssicherheit für die Vorhabenträger*innen gewährleistet bleiben. Insbesondere Kriterien der Nachhaltigkeit im Bauen werden für die Weiterentwicklung untersucht. Empfehlung nachhaltiges Bauen mit Verweis auf Weiterentwicklung VIII/2 empfiehlt auch vor letztgenanntem Hintergrund die Beachtung von Kriterien der Nachhaltigkeit im Bauen, so dass die Treibhausgas-Emissionen über den gesamten Lebenszyklus des Gebäudes minimiert werden. Diesbezüglich verweist VIII/2 u. a. auf die entsprechenden Voraussetzungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) mit dem Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG). Dies umfasst z. B. die Berücksichtigung von Aspekten der Kreislaufwirtschaft und die Verwendung von nachhaltigen und dem Klimaschutz dienenden Baustoffen, wie z. B. Holz oder Dämmmaterialien aus nachwachsenden Rohstoffen. Auch die Baulogistik sollte früh-zeitig berücksichtigt werden.

Einreichendendaten	Stellungnahme
Öffentlichkeit: **Privatperson** **ID: M1005**	1. Sicherung der Nutzung Friedhofsfläche – Der Bereich der geplanten Teilaufhebung des Bebauungsplans erstreckt sich teilweise auf Flächen des Melaten-Friedhofs. Aus den Planungsunterlagen geht nicht hervor, warum sich die Teilaufhebung auch auf diese Flächen erstrecken soll. Für das geplante Vorhaben, den Parkplatz für die Wohnbebauung umzuwidmen, ist es nicht notwendig, dass die Teilaufhebung auch Flächenteile des Friedhofs umfasst. Zur Sicherstellung des Status des Friedhofs sollte die Teilaufhebung sich nicht auf dessen Gebiet erstrecken und lediglich die Bereiche östlich der Piusstr. umfassen 2. Verfahren der Bauleitplanung Es ist vorgesehen zunächst den bestehenden Bebauungsplan aufzuheben um die Voraussetzung zu schaffen, die neue Bebauung als Blockergänzung nach §34 Baugesetzbuch zu genehmigen zu können. Damit wird ein normales Verfahren der Bauleitplanung, welches einen neuen B-Plan als Ersatz nach Aufhebung des vorangegangenen B-Planes vorsieht, umgangen. Eine Umweltprüfung im Rahmen eines regulären Bebauungsplanverfahrens würde damit entfallen. Ebenso können damit keine planungsrechtlich verbindlichen Festlegungen zu Maßnahmen der Schaffung von neuem und sozialem Wohnraum, der Klimaprävention, Regulierung der sommerlichen Stadterwärmung und Stadtdurchlüftung, zum nachhaltigem Bauen sowie auch der wünschenswerten Vorgartenzone, die in dem bisherigen Planungsrecht verankert ist, geschaffen werden. Demgegenüber bemisst sich das vorgesehene Verfahren mit Genehmigung nach §34 Baugesetzbuch im wesentlichen lediglich nach Art und Maß der vorhandenen, näheren Umgebungsbebauung. Die v.g. Anforderungen können so nicht umgesetzt werden. Der [redacted] fordert stattdessen einen neuen B-Plan für den zu bebauenden Blockbereich zu erstellen, der die v.g. zeitgemäßen und notwendigen Nutzungs-, Ökologischen-, Klimaschutz- und sozialen Anforderungen verbindlich im Planungsrecht verankert. Besonders wird auch auf die notwendigen Maßnahmen in Einbindung in das von der Stadt Köln zu erstellende Klimaschutzkonzept hingewiesen, auch dieser Bereich müsste ein Baustein dessen werden. Zusätzlich müsste neben der dringend erforderlichen Schaffung von Wohnraum die Schaffung sozialen Wohnraumes in dieser Maßnahme verankert werden. Eine schnellere Bebaubarkeit des Areals ließe sich durch

Einreichendendaten	Stellungnahme
	Anwendung des § 13a Baugesetzbuch, d.h. Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren umsetzen.
Öffentlichkeit: **Privatperson** **ID: 1002**	**Zur Parkplatzsituation** Der zur Bebauung anvisierte Bereich wird - in den letzten Jahren mit zunehmender Intensität - als Parkraum genutzt, auch an ganz normalen Werktagen. Eine dafür beispielhafte Abbildung ist angefügt, Zeitraum: Mittwoch, der 06. Mai circa 10.30 Uhr. Noch voller ist der Parkplatz an Sonn- und Feiertagen. Offenbar wird für die angrenzenden Bereiche und besonders um den Melaten-Friedhof herum der Parkraum benötigt. Würde er wegfallen, würde eine noch intensivere Parkplatzsuche für unmittelbare Anwohner wie uns deutliche Auswirkungen haben. **Zum Baumbestand** Bei früheren Bebauungsplanungen stand der zum Teil alte und auch gesunde Baumbestand zur Disposition: eine Reihe von Pappeln auf der Seite zur Haselberg-/Geleniusstraße hin und eine Reihe großer, japanischer Zierbäume an der Piusstraße. Von einer Fällung der Bäume sollte in jeder Hinsicht abgesehen werden. Sie sind für uns Anwohner unmittelbar als Feuchtigkeits- und Frischluftspender wahrnehmbar, vor allem in den zunehmend warmen Sommermonaten. Außer auf dem Melaten-Friedhof gibt es in der Nähe keinen größeren Baumbestand. Die genannten Baumreihen reduzieren die teilweise erheblichen Belastungen - akustisch und bezüglich der Luftqualität -, die durch den Autoverkehr auf der Inneren Kanalstraße und auf der Aachener Straße entstehen. Im Innenstadtbereich der Stadt in Köln war in den vergangenen Jahren immer wieder von ,,Klimanotstand" die Rede. Die damit gemeinten Belastungen sind auch für uns spürbar. **Zum Problem des Lichteinfalls** Eine Bebauung zur Südseite des Hauses Woensamstrasse 7-9 würde zu einem erheblichen Lichtverlust über einen großen Teil des Tages in allen Jahreszeiten führen. Der zum Haus gehörige Spielplatz wäre in Kombination mit der bereits bestehenden Bebauung möglicherweise komplett verschattet, ebenso die unteren

Einreichendendaten	Stellungnahme
	Geschosse des Hauses und die oberen vermutlich zum großen Teil. Dies würde die Lebensqualität für alle Bewohner deutlich reduzieren und die bereits installierten oder auch schon geplanten Balkonkraftwerke obsolet machen.
Öffentlichkeit: **Privatperson** **ID: M1003**	Das Areal blickt auf eine jahrzehntelange, wechselvolle Planungshistorie zurück. Im Rahmen der aktuellen Bürgerbeteiligung empfehle ich eine umfassende Prüfung der folgenden Punkte und schlage eine Datenzusammenführung aus Bürgerbeteiligungen in früheren Verfahren und der aktuellen Bürgerbeteiligung vor um die bisher über die Zeit gesammelten Informationen in zukünftige Planungen mit zu berücksichtigen: Zusammenführung der Aktenbestände: Sowohl beim zuständigen Bezirksamt als auch bei der Stadt Köln liegen umfangreiche Unterlagen aus früheren Planungsphasen vor. Ich bitte Sie, diese Bestände zusammenzuführen, um den historischen Kontext zu wahren. Eine fundierte Abwägung ist nur möglich, wenn die gesamte Historie des Standorts, inklusive früherer Protokolle zur Bürgerbeteiligung, einbezogen wird. Bezugnahme auf historische [redacted]-Entwürfe: Dem Stadtplanungsamt liegen bereits konkrete Entwürfe des Architekturbüros [redacted] vor, die seinerzeit eine Bebauung des Parkplatzes durch zwei Häuser vorsahen, welche architektonisch exakt auf das nun realisierte Gebäude in der Woensamstraße abgestimmt waren. Dass selbst diese harmonisch geplanten Vorschläge damals nicht realisiert wurden – unter anderem wegen der abgelehnten Tiefgaragenzufahrt über die Piusstraße –, unterstreicht die Komplexität und die städtebaulichen Hemmnisse dieses Standorts. Verschattung und Anwohnerschutz: Eine Bebauung unmittelbar an der Südseite des Hauses in der Woensamstrasse würde zu einer massiven Verschattung und einem erheblichen Lichtverlust führen. Da das Wohnhaus Teil eines ursprünglichen architektonischen Gesamtkonzepts ist, muss der Schutz der Belichtung und der Lebensqualität für uns als Miteigentümer gewahrt bleiben. Ökologischer Wert: Die drei ca. 50 Jahre alten japanischen Honigbäume auf der Bürgersteigseite des Parkplatzes sind ökologisch wertvoll (Stichwort Klimabäume) und sollten im Sinne des städtischen Klimaschutzes erhalten bleiben.

Einreichendendaten	Stellungnahme
	Infrastrukturelle Bedeutung des Parkraums: Der Parkplatz ist unverzichtbar für ältere Menschen zur Grabpflege sowie für große Trauergesellschaften und Besucherstarke kirchliche Feiertage wie Allerheiligen. Ein Entfall dieser Flächen kann im unmittelbaren Umfeld faktisch nicht kompensiert werden. Konstruktiver Alternativvorschlag: Besucher-Pavillon Statt einer massiven Wohnbebauung rege ich an, die Idee eines Besucher-Pavillons (analog zum Wiener Zentralfriedhof) zu prüfen. Dieser könnte als zentraler Startpunkt für die zahlreichen kulturhistorischen Besichtigungstouren dienen und die Geschichte des Melaten Friedhofs im Rahmen einer Dauerausstellung für Besucher beschreiben. Ein solcher Pavillon würde den kulturellen und touristischen Status des Melatenfriedhofs aufwerten, den Baumbestand schonen und sowohl die notwendige Parkplatz-Infrastruktur erhalten als auch die Verschattung des Gebäudes in der Woensamstrasse verhindern. Ich hoffe, dass meine Einwände sowie die Argumente, die zur Ablehnung der Bebauungpläne des Architekturbüros [redacted] für den Parkplatz in der aktuellen Abwägung und in jeder zukünftigen Planung einer Wohnbebauung berücksichtigt werden.
Öffentlichkeit: **Privatperson** **ID: 1001**	- Parksituation im Bereich Melatenfriedhof Durch den geplanten Verkauf des derzeit im Eigentum der Stadt Köln befindlichen Parkplatzes würde sich die Parkraumsituation im Bereich des Melatenfriedhofes erheblich verschlechtern. Bei großen Beerdigungen auf dem angrenzenden Melatenfriedhof ist der umliegende Parkraum zur Zeit schon stark belastet. Durch den Wegfall des Parkplatzes aufgrund der geplanten Bebauung würde hier eine weitere, erhebliche Verschlechterung eintreten. - Auswirkung der Baumaßnahme auf das derzeit schon stark belastete Klima/die Luftqualität der Innenstadt Auf dem zur Diskussion stehenden Grundstück befindet sich aktuell eine große Anzahl alter und großer Bäume, die zur Klimaentwicklung im innerstädtischen Bereich (Aachener Str./Gürtel etc.) einen sehr positiven Beitrag leisten. Die Fällung dieses alten und außerdem schützenswerten Baumbestandes ist nicht zu verantworten. Eine

Einreichendendaten	Stellungnahme
	Ersatzbepflanzung an anderer Stelle würde nicht den gewünschten Effekt bringen. Derzeit werden öffentlich Fahrverbote im innerstädtischen Bereich diskutiert. Eine weitere Reduzierung der ökologisch wertvollen Baumsubstanz und eine weitere Versiegelung der Flächen ist unverantwortlich. - Art und Umfang der geplanten Bebauung/Schädigung der Kinderspielplätze Auf dem Grundstück Woensamstraße 3-9 wurde im Zuge der Bebauung im Jahr 2012 ein privat genutzter Kinderspielplatz errichtet, der den Vorschriften des Baugesetzbuches entspricht. Dieser genehmigte und baulich umgesetzte Spielplatz grenzt unmittelbar an das in Frage stehende Baugrundstück/den Parkplatz. In der Landesbauordnung NRW bzw. in allen einschlägigen Ausführungsvorschriften für private Spielplätze sind Lage und Beschaffenheit von Spielplätzen beschrieben. In den Ausführungsvorschriften für private Spielplätze heißt es: ‘‘Spielplätze sind so anzulegen, dass sie besonnt, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Für mehr als zehn Wohnungen bestimmte Spielplätze sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume zehn Metern entfernt sein‘‘. Außerdem verweise ich auf die gültige diesbezügliche Satzung der Stadt Köln für private Spielflächen für Kleinkinder. Eine neu aufgelegte Planung zur Bebauung deas Parkplatzes darf keinesfalls den empfohlenen Mindestabstand zwischen unserem Spielplatz der Gebäude Woensamstr. 3 bis 9 und den angrenzenden Fensterflächen der Aufenthaltsräume im geplanten Bauvorhaben unterschreiten. In der beigefügten Skizze 1 stelle ich den 10-Meter-Radius von der Eckkante unseres Spielplatzes dar. Eine geplante Baumaßnahme könnte eine deutliche Schattenbildung auf unseren Spielplatz haben. Die Ausrichtung eines geplanten Gebäudes, z.B. in nicht abgestufter Ausführung, könnte eine starke Beeinträchtigung des Spielplatzes (starke Schattenbildung) insbesondere am Nachmittag bewirken. Wenn man davon ausgeht, dass eine neue, geplante Bebauung einen entsprechend großen Spielplatz auf dem neu erschlossenen Grundstück zur Folge hat, und dass dieser neue Spielplatz an unseren Spielplatz angrenzt (sinnvolle Lage auch zum Grundstück Haselbergstraße) und auch hier die Abstandsregelung von 10 Metern eingehalten werden muss, so kommt man zu dem Ergebnis, dass eine Bebauung mit ausreichendem Abstand von diesem neuen Spielplatz in abgestufter Bauweise sinnvoll ist (siehe Skizze Anlage 2). Der Lichteinfall ist dann erheblich besser. Im Interesse unserer Kinder und der Kinder des Nachbargrundstückes ist dies bei der Bauplanung unbedingt zu berücksichtigen. Eine staffelförmige Abstufung

Einreichendendaten	Stellungnahme
	eines geplanten Gebäudes in Richtung Kinderspielplätze bzw. Nachbarbebauung Woensamstraße/Haselbergstraße ist daher sinnvoll. Die Baugrenzen und die Art der Bebauung sind entsprechend zu beachten, um den gültigen Bauvorschriften und den gültigen Ausführungsvorschriften für den Bau privat genutzter Spielplätze gerecht zu werden. Der Ordnung halber weise ich darauf hin, dass ich der Einhaltung dieser Vorschriften besondere Beachtung schenken werde. Selbstverständlich habe ich Verständnis für die Bemühungen der Stadt Köln um die Schaffung bezahlbaren Wohnraumes im innerstädtischen Bereich. Dies darf jedoch nicht zu Lasten der im Bestand lebenden Anwohner gehen. Den ökologischen Auswirkungen und den Belangen unserer Kinder ist besondere Beachtung zu schenken. Gerade die Stadt Köln konnte in der Kriegs- bzw. Nachkriegszeit erfahren, wie wichtig der Erhalt von Grünflächen im innerstädtischen Bereich ist. Der damalige OB Konrad Adenauer hat durch seine Weitsicht in vorbildlicher Weise dazu beigetragen, den äußerst wichtigen Grünflächenbereich im Stadtgebiet zu erhalten. Unbegründeter Aktivismus mit dem Ziel zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum ohne Rücksicht auf den Bestand und ohne entsprechende Weitsicht sind an dieser Stelle nicht zielführend. Dazugehörige Zeichnungsunterlagen/Skizzen habe ich Ihnen bereits im September 2019 als Eingabe zu der damaligen Bauplanung übermittelt. Bitte ziehen sie diese hinzu.
Öffentlichkeit: **Privatperson** **ID: 1000**	Der künftig zu bebauende Parkplatz liegt gegenüber dem Melatenfriedhof. Er wird insbesondere von älteren und oftmals auch behinderten Besuchern des Friedhofs genutzt. Aus der Erfahrung weiß ich, dass die an der Piusstraße bestehenden Abstellmöglichkeiten für Fahrzeuge selbst an normalen Tagen den Bedarf kaum decken können. Bei größeren Beerdigungen oder an besonderen kirchlichen Feiertagen kann selbst der Parkplatz den Bedarf nicht decken, so dass es zu einem erheblichen Park-Such-Verkehr im Quartier kommt. Im Übrigen ist der Parkplatz umgrünt. Bei einer baulichen Nutzung müssten zahlreiche jahrzehntealte Bäume, die sich vorteilhaft auf das Stadtklima im Quartier auswirken, weichen. Welch hohen Stellenwert der Naturschutz in Köln hat, sieht man am Beispiel "Bahnhof Belvedere", wo der Baumschutz Vorrang vor dem Gebäudeschutz hat. Entsprechend sollen die Vorgärten an der Piusstraße planerisch auch weiterhin geschützt bleiben.